

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 41/006/2024**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara, Dr.	Datum: 29.02.2024 Az.: 41
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	10.06.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	13.06.2024	Vorberatung
Kreistag	20.06.2024	Beschluss

### Überarbeitung der "Richtlinien zur Förderung kultureller u. touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland"

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die „Richtlinien zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland“ wie von der Verwaltung vorgeschlagen anzupassen. Die geänderten Richtlinien treten mit Datum des Kreistagsbeschlusses in Kraft.

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus  
Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara, Dr.

Datum: 29.02.2024  
Az.: 41

## Überarbeitung der "Richtlinien zur Förderung kultureller u. touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland"

### Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 7. September 2020 die „Richtlinien zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland“ verabschiedet. Die Richtlinien sind auf der Kreis-Homepage veröffentlicht.

Während der Beratungen zu Anträgen aus den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass an einigen Stellen Nachjustierungen und konkretere Festlegungen sowohl für potenzielle Antragstellenden als auch für die Entscheidenden sinnvoll und praktikabler sind.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Frist zur Antragstellung war mit dem 31. März eines jeden Jahres für das Folgejahr so gewählt, dass die Mittel entsprechend im Haushalt eingeplant werden können. Allerdings hat sich gezeigt, dass die fehlende Angabe der Förderquote und die Fördermöglichkeit baulicher Maßnahmen sehr hohe Erwartungen bei potenziellen Antragstellenden geweckt haben, aber nicht der Idee dieser Richtlinien entsprechen. Deshalb sollen künftig

- jährlich 20.000 € als Fördermittel im Haushalt eingestellt,
- die Antragsfrist vom 31. März auf den 31. Dezember für das Folgejahr (=Förderjahr) verlegt und
- die Förderquote auf maximal 30 Prozent der Projektkosten festgelegt werden.
- Die Beratungen über alle fristgerecht eingegangenen Anträge durch den für Kultur bzw. Tourismus zuständigen Ausschuss und die Beschlussfassung im Kreisausschuss erfolgen künftig im 1. Quartal des Förderjahres.

Ziel der hier zu beratenden Richtlinien soll sein, bestehenden Kultur- und / oder Tourismuseinrichtungen Maßnahmen zur Attraktivierung und zum Erhalt durch eine Fehlbedarfsfinanzierung zu ermöglichen. So soll künftig eine Kreis-Förderung von Neu- und Ausbaumaßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ausgeschlossen sein. In dieser Hinsicht wurde der Text nachgeschärft. Um dies auch durch Zahlen im Haushaltsplan zu manifestieren, werden ab 2025 jeweils 20.000 € für Förderungen auf Basis dieser Richtlinien vorgesehen.

Explizit förderfähig sollen künftig zeitlich befristete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen sein, wie beispielsweise Ausstellungen. Maßgeblich hierfür ist allerdings, dass die Einrichtung ein Alleinstellungsmerkmal hat und deshalb eine kulturelle und / oder touristische Besonderheit im oder für das neanderland darstellt. Durch diesen Passus ist z.B. die Förderung von Ausstellungen bildender Künstler\_innen, die keinen Bezug zum Kreis Mettmann / neanderland haben, ausgeschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Kreistags in Kraft und sind erstmals anzuwenden für Anträge, die ab Inkrafttreten bis zum 31.12.2024 eingehen. Auf

Grundlage der bisherigen Richtlinien fristgerecht bis zum 31. März 2024 eingegangene Anträge bleiben unberührt.

Im Folgenden sind Vorschläge für Streichungen und Ergänzungen bzw. Änderungen im Text hervorgehoben:

### **„Richtlinien zur Förderung von kulturellen und touristischen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland durch den Kreis Mettmann“**

gemäß Beschluss des Kreistags vom \*\*.\*\*.2024

#### **Ziel der Förderung:**

Der Kreis Mettmann hat seine 2013 eingeführte Tourismusmarke „neanderland“ gut entwickelt und die Destination neanderland ist mittlerweile sehr erfolgreich am Markt etabliert. Deshalb muss der Kreis nicht nur ein Interesse am dauerhaften Erhalt, sondern insbesondere an der qualitativen und zeitgemäßen Weiterentwicklung der vermarktungsfähigen kulturellen und touristischen Infrastruktur haben. Ohne ein interessantes Angebot an Museen, anderer kultureller Einrichtungen und Ausflugszielen wird auch die Destination „neanderland“ zweifellos an Attraktivität einbüßen. Darüber hinaus ist das Image einer attraktiven Region auch als Standortfaktor für die Fachkräftegewinnung und die Gewerbeansiedlung nicht zu unterschätzen.

#### (Ergänzung):

*Deshalb fördert der Kreis Mettmann auf Antrag Maßnahmen zur Attraktivierung, Qualitätssicherung und zum Erhalt bestehender Kultur- bzw. Tourismuseinrichtungen im neanderland.*

#### **Fördervoraussetzung:**

##### (Gestrichen):

~~Der Standort der zu fördernden Einrichtung liegt im neanderland / im Kreis Mettmann.~~

~~Eine Pflicht des Kreises zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen in Trägerschaft Dritter besteht nicht und ist insbesondere abhängig von der finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtsituation.~~

##### (Neu):

*Die zu fördernde Kultur- bzw. Tourismuseinrichtung existiert bereits und der Standort liegt im neanderland / im Kreis Mettmann.*

#### **Wer kann eine Förderung beantragen:**

Förderungen können juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts als Träger der zu fördernden Einrichtung beantragen. Dies sind:

- kreisangehörige Städte
- gemeinnützige Vereine
- Genossenschaften
- gemeinnützige GmbHs
- Stiftungen.

#### **Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- Natürliche Personen
- rein gewerbliche Einrichtungen.

#### **Kriterien für eine Förderung durch den Kreis:**

Ausschlaggebend für die Förderung von Kultur- bzw. Tourismuseinrichtungen ist ausdrücklich die touristische Relevanz für das neanderland.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Einrichtung ist kulturell bzw. touristisch überregional (d.h. über den Kreis hinausgehend) bedeutend.
- Die Einrichtung hat geregelte Öffnungszeiten und ist während der Schulferien in der Tourismussaison (Frühjahr bis Herbst) regelmäßig an mindestens fünf Tagen pro Woche geöffnet.
- Die Einrichtung verfügt über gängige und zeitgemäße Informations- und Kommunikationskanäle (Print, Website, Email).
- Der Träger der Einrichtung verfügt über spezielle, nachweisbare Fachkompetenz sowie über Kenntnisse der Betriebsführung.

(Gestrichen):

- ~~Für Einrichtungen, die noch im Planungs- oder Bauprozess sind, gelten die o.g. Kriterien entsprechend.~~

**Welche Kriterien schließen eine Förderung durch den Kreis Mettmann aus?**

(Ergänzung):

- ~~Für Einrichtungen, die noch im Planungsprozess sind, gelten diese Richtlinien nicht.~~
- Rein lokal bzw. örtlich bedeutende oder rein örtlich agierende Einrichtungen werden ausdrücklich nicht gefördert.
- Projekte und Institutionen der kulturellen Bildung, der Denkmalpflege, des Städtebaus sowie Sportstätten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

**Was fördert der Kreis Mettmann?**

- Machbarkeitsstudien im Vorfeld einer geplanten Maßnahme in einer kulturell bzw. touristisch bedeutenden Einrichtung
- inhaltliche Neukonzeptionen im Vorfeld einer geplanten Maßnahme

(Ergänzung):

- ~~zeitlich befristete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, die aufgrund des Alleinstellungsmerkmals der Einrichtung für die Kultur bzw. den Tourismus im neanderland besonders bedeutend und/oder prägend sind~~
- bauliche oder gestalterische Maßnahmen zur Ertüchtigung bzw. zur Attraktivierung der Ausstattung oder der für den ureigenen Zweck der Einrichtung grundständig notwendigen Technik bzw. der Einbauten
- investive Maßnahmen (gestrichen): ~~für Neu- und Umbauten sowie~~ für behindertengerechte Umbauten.

**Was fördert der Kreis Mettmann nicht?**

- Laufende Betriebs- und Personalkosten werden ausdrücklich nicht gefördert.

**Höhe der Förderung:**

(Gestrichen):

~~Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der~~

- ~~Höhe der Kosten für die zu fördernde Maßnahme~~
- ~~finanziellen Situation des Einrichtungsträgers~~

- ~~Haushaltslage des Kreises Mettmann~~
- ~~Anzahl der eingereichten Förderanträge.~~

#### Neue Formulierung:

- Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30 Prozent der Projektkosten.
- Im Haushalt des Kreises stehen ab 2025 jährlich 20.000 € als Fördermittel zur Verfügung.

#### **Beantragung der Förderung:**

- Formlos mit Darstellung des Projekts (konkrete Beschreibung, Zeitrahmen, Erwartungen und Ziel der Maßnahme)
- Kosten- und Finanzierungsplan (unter Angabe des finanziellen Eigenanteils, erwarteter bzw. zugesagter Drittmittel)
- Bezifferung der benötigten Zuwendung des Kreises.

#### **Fristen:**

- Antragsfrist ist jeweils der ~~31. März~~ **31. Dezember** für das Folgejahr (Eingang Kreisverwaltung Mettmann). Dieser Termin ist bindend, damit ~~entsprechende Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises vorgesehen werden können~~ **die politischen Gremien des Kreises über die eingegangenen Anträge im 1. Quartal des Förderjahres beraten können.**

#### **Entscheidung über Förderung:**

##### (Gestrichen):

- ~~Vorberatung im für Kultur bzw. Tourismus zuständigen Fachausschuss des Kreistags~~
- ~~Beschluss durch den Kreisausschuss / Kreistag (im Rahmen der HH-Beratungen am Jahresende für das jeweilige Folgejahr).~~

##### (Neue Formulierung):

**Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatungen im für Kultur bzw. Tourismus zuständigen Fachausschuss jeweils im 1. Quartal des Förderjahres.**

**Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**

#### **Auszahlung:**

- Die Auszahlung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung auf Abruf unter der Auflage, dass die Mittel innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu verausgaben sind. Teilabrufe sind möglich.

#### **Verwendungsnachweis:**

- Die Vorlage eines formlosen Verwendungsnachweises mit Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten sowie der Einnahmen und der fristgerechten Ausgabe der Fördermittel, ergänzt durch Fotos, Pressenachweisen und/oder Einladungen, erfolgt un- aufgefordert spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme.

#### **Hinweise auf Fördergeber:**

- Der Fördernehmer weist auf der Homepage sowie den Printmedien unter Verwendung des Logos des Kreises Mettmann bzw. des neanderlandes auf die Förderung hin.

(Ergänzung):

**In Kraft treten / Außer Kraft treten:**

- Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Kreistag am \*\*.\*\*.2024 in Kraft. Sie lösen die vom Kreistag am 07.09.2020 beschlossenen „Richtlinien zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland“ ab, die damit gleichzeitig außer Kraft treten.

**Finanzielle Auswirkung** (Angaben in €)

Produkt	04.01.01	Kulturförderung, Archiv
---------	----------	-------------------------

Ergebnisplan	Erträge	2025	2026	2027	2028
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme	0	0	0	0
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz	0	0	0	0
	<b>Differenz</b>	0	0	0	0
	Aufwände				
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme	0	0	0	0
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz	20.000	20.000	20.000	20.000
	<b>Differenz</b>	20.000	20.000	20.000	20.000

Finanzplan	Einzahlungen	2025	2026	2027	2028
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme	0	0	0	0
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz	0	0	0	0
	<b>Differenz</b>	0	0	0	0
	Auszahlungen				
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme	0	0	0	0
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz	20.000	20.000	20.000	20.000
<b>Differenz</b>	20.000	20.000	20.000	20.000	

**Anlage:**

Neufassung der „Richtlinien zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland durch den Kreis Mettmann“